

67. Ist eine Klage des an Stelle der Mutter, welche zur zweiten Ehe geschritten, ernannten Vormundes auf Beschränkung des Erziehungsrechtes der Mutter zulässig, und unter welchen Voraussetzungen kann auf solche Beschränkung erkannt werden?

II. Civilsenat. Urt. v. 25. März 1890 i. S. B. (Bekl.) w. N. (Kl.)
Rep. II. 31/90.

I. Landgericht Habern.

II. Oberlandesgericht Kolmar.

Der beklagten Mutter war nach Eingehung einer zweiten Ehe die Vormundschaft über ihre erstehelichen Kinder entzogen und der Kläger zu deren Vormund ernannt worden. Wegen ungehörigen Lebenswandels der Beklagten beschloß der Familienrat, der Mutter die Kinder zu entziehen und diese in einer Anstalt unterzubringen. Weil die Mutter dem Vollzuge dieser Maßregel sich widersetzte, erhob der Vormund beim Landgerichte Klage, und dieses erkannte nach seinem Antrage. Die dagegen eingelegte Berufung und Revision sind zurückgewiesen worden, letztere aus folgenden

Gründen:

„Die Revisionskläger greifen zunächst die Grundlage der Entscheidung an, indem sie bestreiten, daß ein bürgerlicher Rechtsstreit vorliege und der Rechtsweg statthaft sei; jedoch mit Unrecht. Die Klage ist vom Vormunde gegen die Mutter erhoben, welcher bei ihrer Wiederverheirathung die Vormundschaft nicht belassen worden ist, und wenn auch die Vorkehrungen betreffs der Erziehung des Mündels zur Zuständigkeit der Obervormundschaft, also in das Gebiet der freiwilligen

Gerichtsbarkeit gehören, so kann diese, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, doch nur für das Verhältnis von Mündel und Vormund, nicht aber gegen Dritte wirksame und vollziehbare Anordnungen treffen. Wie einerseits Dritten, welche behaupten, daß solche Beschlüsse in ihr Privatrecht eingreifen, die Klage auf Aufhebung derselben zusteht, so ist auch andererseits der Vormund berechtigt, auf deren Vollzug zu klagen, wenn sich der Dritte unter Berufung auf ein Privatrecht demselben widersetzt. Es ist die gerichtliche Klage das einzige Mittel zur Durchführung der vormundtschaftlichen Maßregeln gegen widersprechende Dritte. Die beklagte Ehefrau, welche der obervormundtschaftlichen Anordnung gegenüber lediglich als Dritte in Betracht kommt, weigert sich nun aber, derselben durch Herausgabe ihrer Töchter zu entsprechen, und es kann sich deshalb nur darum handeln, ob ihrem elterlichen Rechte gegenüber die Vormundschaft die Unterbringung dieser Töchter in einer Erziehungsanstalt rechtswirksam beschließen durfte. Auch der in dieser Richtung erhobene Angriff der Revisionskläger kann nicht für begründet erachtet werden. Zwar hat die Mutter mit der Vormundschaft nicht auch zugleich ihr elterliches Recht verloren, wohl aber ist ein Teil seines Inhaltes, insbesondere auch die Fürsorge für die Person des Mündels (Art. 450 Abs. 1 des bürgerl. Gesetzbuches) als Recht und Pflicht auf den Vormund übergegangen, und, wenn ihr auch der Anspruch auf Erziehung im elterlichen Hause (Artt. 371. 372. 373 des bürgerl. Gesetzbuches) verblieben ist, so ist dieses Recht kein absolutes, sondern es liegen der Mutter auch Pflichten ob, insbesondere die Pflicht, für sittliche Erziehung der Kinder zu sorgen, schlechte Einflüsse und Vorbilder von denselben fernzuhalten. Wird diese Pflicht verletzt und die Erziehung der Kinder gefährdet, so ist es der Beruf der über solche neben der Mutter bestellten Vormundschaft, die zum Schutze der Kinder geeigneten Maßregeln herbeizuführen. Die einzig wirksame Maßregel in einem solchen Falle ist aber die Unterbringung der Kinder in einer anderen Familie oder in einer Erziehungsanstalt. Auf Grund der Beweiserhebung ist nun für das Revisionsgericht bindend festgestellt, daß der Lebenswandel der beklagten Ehefrau ein solcher sei, daß ihr die Töchter ohne Gefährdung ihrer sittlichen Erziehung nicht gelassen werden können. Damit erscheint die Klage, soweit sie auf Ausfolgung der Töchter gerichtet ist, begründet und bewiesen.

Daraus ergibt sich aber auch die Rechtfertigung des weiteren Anspruches auf Leistung einer Unterhaltsrente, da fortan die Beklagte der ihr nach Art. 203 des bürgerl. Gesetzbuches obliegenden Ernährungspflicht nicht mehr durch Leistung des Unterhaltes im elterlichen Hause genügen kann. Daß diesem Klagegesuche der Umstand nicht entgegenstehe, daß die Kinder eigenes Vermögen besitzen, ist im angefochtenen Urtheile schon damit ausreichend begründet, daß dessen Erträgnisse zur Bestreitung der Kosten nicht ausreichen, und der Grundstock in wenigen Jahren aufgezehrt wäre, wenn er zu diesem Zwecke angegriffen würde.

Die Verurteilung des beklagten Ehemannes ist in Artt. 1409 Ziff. 1. 1419. 1421 des bürgerl. Gesetzbuches begründet, denn die Pflicht zur Ernährung vorehelicher Kinder ist eine Mobilarschuld, welche der Ehefrau bei Schließung der Ehe oblag.“